

Verschmelzungsvertrag

zwischen der

Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG (TWS KG)

und der

Zero Emission People Windpark No. 6 GmbH (ZEP6 GmbH)

Verhandelt am

Vor dem unterzeichnenden Notar mit dem Amtssitz in
..... erschienen :

1. Herr Dr. Andreas Thiel-Böhm

hier nicht handelnd im eigenen Namen, sondern als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH mit dem Sitz in Ravensburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 552240. Die Vertretungsberechtigung folgt aus dem beglaubigten Handelsregisterauszug vom, der dieser Urkunde als Beleg beigefügt wird. Die Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH vertritt ihrerseits als alleinvertretungsberechtigte Komplementärin die TWS KG mit dem Sitz in Ravensburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRA 551383. Die Vertretungsberechtigung folgt aus dem beglaubigten Handelsregisterauszug vom, der dieser Urkunde als Beleg beigefügt wird.

2. Herr

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der ZEP6 GmbH mit dem Sitz in Mülheim an der Ruhr, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter HRB 25614. Die Vertretungsberechtigung folgt aus dem beglaubigten Handelsregisterauszug vom, der dieser Urkunde als Beleg beigefügt wird.

Die Erschienenen sind dem Notar von Person bekannt.

Die Erschienenen baten um Beurkundung des folgenden

Verschmelzungsvertrages

Präambel

Mit diesem Vertrag wird die ZEP6 GmbH auf die TWS KG verschmolzen. An der ZEP6 GmbH, deren Stammkapital in Höhe von 25.000,00 Euro nach Angabe voll eingezahlt ist, ist ausweislich der letzten in den elektronischen Dokumentenordner des Handelsregisters Duisburg aufgenommenen Gesellschafterliste welche der Notar eingesehen hat, die TWS KG mit einem Geschäftsanteil Nr. 1.) in Höhe von 25.000,00 Euro als Alleingesellschafterin beteiligt.

§ 1

Vermögensübertragung, Bilanzstichtag

(1) Die ZEP6 GmbH überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß §§ 2 ff UmwG i.V.m. §§ 39 ff UmwG i.V.m. §§ 46 ff UmwG auf die TWS KG im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme. Eine Gegenleistung wird nicht gewährt, da die TWS KG Alleingesellschafterin der ZEP6 GmbH ist.

(2) Sofern das Vermögen der übertragenden ZEP6 GmbH nicht schon kraft Gesetzes mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister übergeht, überträgt die übertragende Gesellschaft ZEP6 GmbH diese Vermögensgegenstände (einschließlich Verbindlichkeiten) hiermit hilfsweise im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf den aufnehmenden Rechtsträger TWS KG mit Wirkung zum Tag der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der übertragenden Gesellschaft ZEP6 GmbH. Die TWS KG nimmt diese Übertragung hiermit vorsorglich an.

(3) Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen des Vermögens der ZEP6 GmbH (einschließlich Verträgen, Haftungen, Verbindlichkeiten oder sonstigen Verpflichtungen) die Zustimmung eines Dritten oder eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder Registrierung erforderlich sein sollte, werden sich die TWS KG und die ZEP6 GmbH bemühen, die Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung zu beschaffen.

(4) Der Verschmelzung wird die von der Steuerberatungsgesellschaftin erstellte Bilanz der ZEP6 GmbH zum 30.09.2015 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

§ 2

Gegenleistung, Rechtsstellung der ZEP6 GmbH-Gesellschafter

Da die TWS KG Alleingesellschafterin der ZEP6 GmbH ist und damit alle Anteile des übertragenden Rechtsträgers innehat, erfolgt die Verschmelzung gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 UmwG ohne Gegenleistung.

§ 3

Verschmelzungstichtag

Die Übernahme des Vermögens der ZEP6 GmbH erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 30.09.2015. Vom 01.10.2015 an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der ZEP6 GmbH gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG gelten alle Handlungen und Geschäfte der ZEP6 GmbH als für Rechnung der TWS KG geführt.

§ 4

Flexible Bilanz- und Verschmelzungstichtage

(1) Sollte die Verschmelzung nicht bis zum 31.12.2015 in das Handelsregister der TWS KG eingetragen sein, so ändern sich Bilanz- und Verschmelzungstichtag wie folgt:

- der Verschmelzung wird abweichend von § 1 Abs. 2 dieses Vertrages die Schlussbilanz der ZEP6 GmbH zum 30.09.2016 zugrunde gelegt;
- der Verschmelzungstichtag (§ 3 des Vertrages) verschiebt sich auf den 01.10.2016, 24.00 Uhr.

(2) Sollte die Verschmelzung auch nicht bis zum 31.12.2016 oder bis zum 31.12. eines Folgejahres in das Handelsregister der TWS KG eingetragen worden sein, so verschieben sich die Bilanz- und Verschmelzungstichtage analog Abs. 1.

§ 5

Mitgliedschaft bei der aufnehmenden Gesellschaft

Der Gesellschaftsvertrag der TWS KG gestaltet die Mitgliedschaftsrechte nur insoweit unterschiedlich gegenüber den bei der ZEP6 GmbH bisher geltenden Regelungen aus, als sich dies aus der Rechtsnatur der Stellung eines Kommanditisten ergibt.

§ 6

Keine besonderen Rechte und Vorteile

(1) Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestanden bei der ZEP6 GmbH nicht. Der TWS KG werden deshalb auch im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte und Vorteile gewährt.

(2) Keinem Mitglied der Vertretungsorgane oder der Aufsichtsorgane der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden besondere Vorteile gewährt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG).

§ 7

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Die ZEP6 GmbH hat bis auf den Geschäftsführer keine Arbeitnehmer.

§ 8

Weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Verschmelzung

Die Firma der TWS KG wird ohne Änderung fortgeführt.

§ 9

Auswirkungen der Verschmelzung auf Grundbuchverhältnisse

(1) Die ZEP6 GmbH verfügt über keinen Grundbesitz.

(2) Der Notar wies darauf hin, dass mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Sitzes der TWS KG das Vermögen der ZEP6 GmbH einschließlich Verbindlichkeiten auf die TWS KG übergeht und die ZEP6 GmbH erlischt. Dies hat zur Folge, dass die Grundbücher unrichtig werden, in denen die ZEP6 GmbH als Eigentümerin von Grundstücken und Gebäuden bzw. als Inhaberin beschränkter dinglicher persönlicher Rechte an Grundstücken/Gebäuden eingetragen ist.

(3) Soweit die ZEP6 GmbH im Grundbuch als Inhaberin solcher beschränkter dinglicher Rechte ausgewiesen ist, die im Wege der Vermögensübertragung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 UmwG nicht mitübertragen werden können, erlöschen diese mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der TWS KG.

(4) Der Notar wies weiter darauf hin, dass der Nachweis der Unrichtigkeit gegenüber dem Grundbuchamt durch Vorlage eines beglaubigten Handelsregisterauszuges der TWS KG erbracht werden kann. Schließlich wies der Notar noch darauf hin, dass dem Grundbuchamt die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorzulegen ist.

(5) Die Berichtigung des Grundbuches nach Wirksamkeit der Verschmelzung wird hiermit beantragt. Trotz Belehrung über die Kosten beauftragen und bevollmächtigen die Beteiligten den Notar, die Grundbuchberichtigung zu veranlassen.

§ 10

Beteiligungen an anderen Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Auf Nachfrage erklärten die Beteiligten, dass der übertragende Rechtsträger keine Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hält.

§ 11

Kosten

Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt die aufnehmende Gesellschaft. Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, haben die beteiligten Gesellschaften die Notarkosten je zur Hälfte zu tragen.

§ 12

Hinweise

Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:

1. Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen beider beteiligter Rechtsträger in notarieller Form.

2. Die Verschmelzung darf gemäß § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG nur eingetragen werden, wenn sie binnen acht Monaten nach dem Stichtag der bei der Anmeldung einzureichenden Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft zum Handelsregister angemeldet worden ist.

3. Falls ein beteiligter Rechtsträger einen Betriebsrat hat, muss diesem gemäß § 5 Abs. 3 UmwG einen Monat vor der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen zum Verschmelzungsvertrag der Entwurf des Verschmelzungsvertrages zugeleitet werden. Der zuständige Betriebsrat kann jedoch auf die Einhaltung der Monatsfrist verzichten.

4. Die Verschmelzung wird gemäß §§ 19, 53 UmwG erst nach Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der übertragenden Gesellschaft und durch Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der aufnehmenden Gesellschaft wirksam.

5. Soweit die übertragende Gesellschaft Eigentümerin von Grundstücken ist, unterliegt die Verschmelzung der Grunderwerbsteuer.

6. Gläubigern beider Rechtsträger ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe des § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.

§ 13

Vollmachten

Die Beteiligten bevollmächtigen hiermit

.....

§ 14 Abschriften

.....